

Frau Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel
Bundeskanzleramt
11012 Berlin

Vorab per Fax: 030 18 400 23 57

Berlin, 24. April 2017

Offener Brief: CETA gefährdet das Vorsorgeprinzip

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

das Freihandelsabkommen CETA zwischen der Europäischen Union und Kanada liegt fertig ausverhandelt vor. Die Kanadische Regierung, der EU-Ministerrat und das EU-Parlament haben dem Vertrag bereits zugestimmt. Noch bevor der Deutsche Bundestag und der Deutsche Bundesrat über Zustimmung oder Ablehnung entscheiden, beabsichtigt die EU, große Teile des Vertrags schon vorläufig in Kraft zu setzen. Diese vorläufige Anwendung von CETA ist aktuellen Medienberichten zufolge für den 1. Juli 2017 geplant.

Neben anderen strittigen Punkten im CETA-Vertrag ist insbesondere nicht abschließend sichergestellt, ob das europäische Vorsorgeprinzip durch den Freihandelsvertrag unberührt bleibt oder ob die EU sich potenziellen Strafzahlungen aussetzt, wenn sie auf Grundlage des Vorsorgeprinzips reguliert.

Eine von foodwatch bei einem internationalen Wissenschaftlerteam in Auftrag gegebene Studie (Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll, Dr. Wybe Th. Douma, Prof. Dr. Nicolas de Sadeleer, Patrick Abel: „CETA, TTIP und das europäische Vorsorgeprinzip“, Juni 2016) kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorsorgeprinzip durch CETA gefährdet ist. Demnach bestätigt der CETA Vertrag das WTO-Recht, welches damit zum Bestandteil des Freihandelsabkommens wird. Das WTO-Recht wahrt das Vorsorgeprinzip nicht, sondern verfolgt bis auf Ausnahmen den in den USA und Kanada vorherrschenden nachsorgenden Ansatz. In zwei von den USA und Kanada angestregten WTO-Streitschlichtungsverfahren hatte sich die EU vergeblich auf das Vorsorgeprinzip berufen. Die Beispiele verdeutlichen: Auch wenn das Vorsorgeprinzip in den Verträgen der EU verankert ist, kann es die EU bei Streitschlichtungsfällen nicht erfolgreich anbringen.

Zwar ist das „right to regulate“ theoretisch nicht eingeschränkt, denn die EU kann innerhalb ihrer Grenzen auch weiterhin nach dem vorsorgenden Ansatz regulieren. In der Konsequenz drohen ihr dafür jedoch Strafen vor einer Streitschlichtungsinstanz.

Hätte die EU diese Fälle ausschließen wollen, wäre ein expliziter Verweis im CETA-Vertragstext notwendig. Diesen gibt es jedoch nicht. Ein Rechtsgutachten (Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll, Henner Gött, Patrick Abel: „Legal Questions Concerning the ‚Joint Interpretative Instrument‘ and Further Declarations Made on the Occasion of the Signature of the Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA)“, November 2016), beauftragt von der Umweltorganisation Greenpeace, kommt zu dem Schluss, dass auch das CETA-Zusatzprotokoll diesen Missstand nicht aufheben kann. In dem Protokoll wird das Vorsorgeprinzip lediglich in dem Grad wieder bestätigt, wie es auch jetzt schon in internationalen Abkommen festgehalten ist.

Ein heute veröffentlichtes Rechtsgutachten (Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll, Patrick Abel: „Die Bedeutung des Investitionsschutz-rechts in CETA für die Gewährleistung des europäischen Vorsorgeprinzips“, April 2017) im Auftrag von foodwatch verdeutlicht darüber hinaus: Der EU beziehungsweise der Bundesregierung drohen nicht nur Staat-Staat-Klageverfahren, wenn sie auf Grundlage des Vorsorgeprinzips regulieren, es drohen auch Klagen von privaten Investoren. Es heißt in dem Gutachten:

„Der CETA-Vertrag gefährdet die Umsetzung des Vorsorgeprinzips trotz der stärkeren vertraglichen Konkretisierung der Investitionsschutzrechte und des Verweises auf das sogenannte ‚right to regulate‘. Denn der Vertrag begründet zusätzliche internationale Verpflichtungen der Europäischen Union gegenüber kanadischen Investoren, die zu Investitionsstreitverfahren führen können.“

Durch das Risiko, von Investoren zu Schadensersatz in Milliardenhöhe verklagt zu werden, sind Regierungen erpressbar. Geplante Regulierungen für den Verbraucher-, Gesundheits- oder Umweltschutz können auf diese Weise verhindert oder verzögert werden.

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, in einer Antwort der Bundesregierung (Drucksache 18/10166) auf eine Kleine Anfrage heißt es:

„Aus Sicht der Bundesregierung bleibt das im europäischen Primärrecht verankerte Vorsorgeprinzip von CETA unberührt.“

Offensichtlich bestehen unterschiedliche Einschätzungen in der Frage, ob CETA das Vorsorgeprinzip gefährdet oder nicht. Angesichts dieser Rechtsunsicherheit, aber auch der intensiven öffentlichen Diskussion über das Thema, ist es erforderlich, diese Frage vor dem vorläufigen Inkrafttreten des CETA-Vertrags abschließend zu klären.

Deutschland hat als Mitgliedstaat die Möglichkeit, ein Gutachten seitens des Europäischen Gerichtshofs gemäß Art. 218 Abs. 11 AEUV einzuholen. Das Gutachten hätte die Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Übereinkunft mit den EU-Verträgen zum Gegenstand. Wir bitten Sie deshalb, die Frage, ob das europäische Vorsorgeprinzip durch CETA unzweifelhaft und vollständig rechtlich abgesichert ist, dem Europäischen Gerichtshof zur umgehenden Prüfung vorzulegen.

Wir bitten um eine zeitnahe Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Rücker
Geschäftsführer



Lena Blanken
Campaignerin

Herrn Martin Schulz
SPD-Parteivorstand
Willy-Brandt-Haus
Wilhelmstr. 141
10963 Berlin

Vorab per Fax: 030 25991-375

Berlin, 24. April 2017

Offener Brief: CETA gefährdet das Vorsorgeprinzip

Sehr geehrter Herr Schulz,

das Freihandelsabkommen CETA zwischen der Europäischen Union und Kanada liegt fertig ausverhandelt vor. Die Kanadische Regierung, der EU-Ministerrat und das EU-Parlament haben dem Vertrag bereits zugestimmt. Noch bevor der Deutsche Bundestag und der Deutsche Bundesrat über Zustimmung oder Ablehnung entscheiden, beabsichtigt die EU, große Teile des Vertrags schon vorläufig in Kraft zu setzen. Diese vorläufige Anwendung von CETA ist aktuellen Medienberichten zufolge für den 1. Juli 2017 geplant.

Neben anderen strittigen Punkten im CETA-Vertrag ist insbesondere nicht abschließend sichergestellt, ob das europäische Vorsorgeprinzip durch den Freihandelsvertrag unberührt bleibt oder ob die EU sich potenziellen Strafzahlungen aussetzt, wenn sie auf Grundlage des Vorsorgeprinzips reguliert.

Eine von foodwatch bei einem internationalen Wissenschaftlerteam in Auftrag gegebene Studie (Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll, Dr. Wybe Th. Douma, Prof. Dr. Nicolas de Sadeleer, Patrick Abel: „CETA, TTIP und das europäische Vorsorgeprinzip“, Juni 2016) kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorsorgeprinzip durch CETA gefährdet ist. Demnach bestätigt der CETA Vertrag das WTO-Recht, welches damit zum Bestandteil des Freihandelsabkommens wird. Das WTO-Recht wahrt das Vorsorgeprinzip nicht, sondern verfolgt bis auf Ausnahmen den in den USA und Kanada vorherrschenden nachsorgenden Ansatz. In zwei von den USA und Kanada angestregten WTO-Streitschlichtungsverfahren hatte sich die EU vergeblich auf das Vorsorgeprinzip berufen. Die Beispiele verdeutlichen: Auch wenn das Vorsorgeprinzip in den Verträgen der EU verankert ist, kann es die EU bei Streitschlichtungsfällen nicht erfolgreich anbringen.

Zwar ist das „right to regulate“ theoretisch nicht eingeschränkt, denn die EU kann innerhalb ihrer Grenzen auch weiterhin nach dem vorsorgenden Ansatz regulieren. In der Konsequenz drohen ihr dafür jedoch Strafen vor einer Streitschlichtungsinstanz.

Hätte die EU diese Fälle ausschließen wollen, wäre ein expliziter Verweis im CETA-Vertragstext notwendig. Diesen gibt es jedoch nicht. Ein Rechtsgutachten (Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll, Henner Gött, Patrick Abel: „Legal Questions Concerning the ‚Joint Interpretative Instrument‘ and Further Declarations Made on the Occasion of the Signature of the Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA)“, November 2016), beauftragt von der Umweltorganisation Greenpeace, kommt zu dem Schluss, dass auch das CETA-Zusatzprotokoll diesen Missstand nicht aufheben kann. In dem Protokoll wird das Vorsorgeprinzip lediglich in dem Grad wieder bestätigt, wie es auch jetzt schon in internationalen Abkommen festgehalten ist.

Ein heute veröffentlichtes Rechtsgutachten (Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll, Patrick Abel: „Die Bedeutung des Investitionsschutz-rechts in CETA für die Gewährleistung des europäischen Vorsorgeprinzips“, April 2017) im Auftrag von foodwatch verdeutlicht darüber hinaus: Der EU beziehungsweise der Bundesregierung drohen nicht nur Staat-Staat-Klageverfahren, wenn sie auf Grundlage des Vorsorgeprinzips regulieren, es drohen auch Klagen von privaten Investoren. Es heißt in dem Gutachten:

„Der CETA-Vertrag gefährdet die Umsetzung des Vorsorgeprinzips trotz der stärkeren vertraglichen Konkretisierung der Investitionsschutzrechte und des Verweises auf das sogenannte ‚right to regulate‘. Denn der Vertrag begründet zusätzliche internationale Verpflichtungen der Europäischen Union gegenüber kanadischen Investoren, die zu Investitionsstreitverfahren führen können.“

Durch das Risiko, von Investoren zu Schadensersatz in Milliardenhöhe verklagt zu werden, sind Regierungen erpressbar. Geplante Regulierungen für den Verbraucher-, Gesundheits- oder Umweltschutz können auf diese Weise verhindert oder verzögert werden.

Sehr geehrter Herr Schulz, in einer Antwort der Bundesregierung (Drucksache 18/10166) auf eine Kleine Anfrage heißt es:

„Aus Sicht der Bundesregierung bleibt das im europäischen Primärrecht verankerte Vorsorgeprinzip von CETA unberührt.“

Offensichtlich bestehen unterschiedliche Einschätzungen in der Frage, ob CETA das Vorsorgeprinzip gefährdet oder nicht. Angesichts dieser Rechtsunsicherheit, aber auch der intensiven öffentlichen Diskussion über das Thema, ist es erforderlich, diese Frage vor dem vorläufigen Inkrafttreten des CETA-Vertrags abschließend zu klären.

Deutschland hat als Mitgliedstaat die Möglichkeit, ein Gutachten seitens des Europäischen Gerichtshofs gemäß Art. 218 Abs. 11 AEUV einzuholen. Das Gutachten hätte die Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Übereinkunft mit den EU-Verträgen zum Gegenstand. Wir bitten Sie deshalb, die Frage, ob das europäische Vorsorgeprinzip durch CETA unzweifelhaft und vollständig rechtlich abgesichert ist, dem Europäischen Gerichtshof zur umgehenden Prüfung vorzulegen.

Wir bitten um eine zeitnahe Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Rücker
Geschäftsführer



Lena Blanken
Campaignerin